

EG 229 § 24 *Übergangsvorschrift zu dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen.* ¹Ausländische Vereine und Stiftungen, denen vor dem 30. September 2009 die Rechtsfähigkeit im Inland verliehen wurde, bleiben rechtsfähig. ²Auf die Vereine sind § 33 Absatz 2 und § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 29. September 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Eingefügt dch Art 2 des Gesetzes zur Erleichterung der elektronischen Anmeldung zum Vereinsregister und vereinsrechtlicher Vorschriften v 24.9.09 (BGBl I S 3145). Die Übergangsregel ist wegen der Aufhebung des § 23 BGB, der die Verleihung der Rechtsfähigkeit für ausl Vereine ohne Sitz im Inland betraf, nötig geworden. Sie stellt klar, dass die ausl Vereine u Stiftungen, denen im Inland nach § 23 BGB aF Rechtsfähigkeit verliehen wurde, rechtsfähig bleiben. Für diese Vereine sind §§ 33 II u 44 BGB aF weiter anzuwenden. Änderungen der Satzungen dieser Vereine bedürfen weiterhin der Genehmigung dch die Behörde, die die Rechtsfähigkeit verliehen hat (§ 33 II BGB aF). Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist weiterhin die Zuständigkeitsregel des § 44 BGB aF maßgeblich. Bei ausl Vereinen ohne Sitz im Inland (§ 44 II BGB aF) ist das BMI zuständig (s 68. Aufl. § 23 BGB Rn 1). Für das Verfahren gelten die VwVfG. Die Rechtsfähigkeit kann den ausl Vereinen auch nach § 43 II BGB nF dch die Verleihungsbehörde entzogen werden (BT-Drs 16/12813 S. 15).